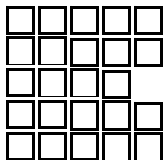


## **VERORDNUNG DER STADT FÜRTH ÜBER DAS WASSERSCHUTZGEBIET IN DEN STÄDTEN FÜRTH, ERLANGEN UND NÜRNBERG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER ELTERSDFORFER GRUPPE**

<b>§ 1 Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Schutzgebiet .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ausnahmen.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Kontrollmaßnahmen.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 8 Entschädigung und Ausgleich .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten.....</b>	<b>10</b>
<b>Anlage 2.....</b>	<b>11</b>
<b>Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 3.....</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 4.....</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 5.....</b>	<b>13</b>



## VERORDNUNG DER STADT FÜRTH ÜBER DAS WASSER-SCHUTZGEBIET IN DEN STÄDTEN FÜRTH, ERLANGEN UND NÜRNBERG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER ELTERSDFORFER GRUPPE

Vom 07.08.1996 i.d.F. vom 23.07.2003/In-Kraft-Treten am 31.07.2003  
(Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 17 vom 30.08.1996 und Nr. 15 vom 30.07.2003)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986, BGBl. I S. 1529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992, BGBl. I S. 1564 (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 20.09.1993 (ABl. Nr. 21 der Regierung von Mittelfranken vom 01.10.1993) folgende Verordnung:

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) wird in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

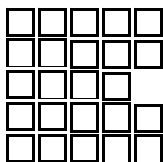
(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereichen	(Zone I)
2 engeren Schutzzonen	(Zone II)
2 weiteren Schutzzonen A	(Zone III A)
1 weiteren Schutzzone B	(Zone III B)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Außenkanten der im Lageplan dargestellten Schutzzongrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M = 1 : 5000 ist in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

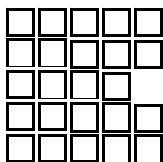
(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

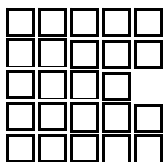
(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B		
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>						
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten			verboten wie Nummer 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn der Düngermiteinsatz zu jeder Kultur nicht bedarfsgerecht auf der Basis von NmiAnalysen erfolgt (s. Anlage 3)		—	
			- verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau			
			- verboten auf Dauergrünland vom 15. Okt. bis 15. Feb.			
			- verboten auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Feb.			
			- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt			
			- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland			
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	verboten				
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der eine Leckerkennung zulässt	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen Hochbehälter (III A) bzw. Behälter (III B), die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischen Stickstoffdünger	verboten			verboten ohne dichte Abdeckung oder dichten Boden	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Gärsaftauffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	

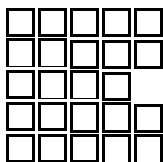


# Erlanger Stadtrecht

251.00		Wasserschutzgebiet Zweckverband Eltersdorfer Gruppe	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	verboten	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11	Beweidung	verboten	—
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitung beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14a	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die bodenverfügbare Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.14b	Rieselung (künstl. Überflutung)	verboten	verboten, ausgenommen auf Flächen gemäß Anlage 5 soweit Dauergrünland
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Flächen gemäß Anlage 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge im Sinne von Anlage 2
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18	Rodung	verboten	

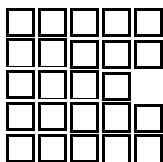


1.19 offener Ackerboden während der Vegetationsperiode im Sinne von Anlage 2	verboten		
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen für Stoffe der WGK 1 bis 1000 m <sup>3</sup> , WGK 2 bis 10 m <sup>3</sup> , WGK 3 bis 0,1 m <sup>3</sup> im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	—



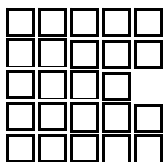
# Erlanger Stadtrecht

251.00		Wasserschutzgebiet Zweckverband Eltersdorfer Gruppe	
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten, wie Nummer 1.12
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	Verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	—



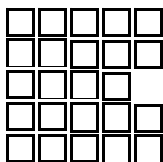
# Erlanger Stadtrecht

251.00		Wasserschutzgebiet Zweckverband Eltersdorfer Gruppe	
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten und zu erweitern	verboten	Verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, <i>unter weitest gehender</i> Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, bei Rangierbahnhöfen



# Erlanger Stadtrecht

251.00		Wasserschutzgebiet Zweckverband Eltersdorfer Gruppe	
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verbotene für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsfläche, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren aus klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	



<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht eine dichte Sammel <i>entwässerung</i> eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	
		verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		—
7. Betreten	verboten	—	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 4 Ausnahmen

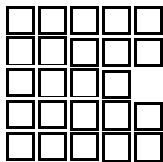
- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.



## § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Einnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

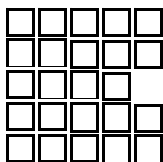
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 30.7.1986 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 22.8.1986, 42 Jg./Nr. 30) außer Kraft.



## Anlage 2

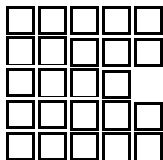
### Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

-Milchkühe	40 Stück
-Mastbullen	65 Stück
-Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
-Mastschweine	300 Stück
-Legehennen	3500 Stück
-Mastputen	3500 Stück
-sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig im Freien aufzuhalten.
3. "Besondere Nutzungen" sind intensive landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen, insbesondere
- Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (Rhabarber gilt als Feldgemüse)
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. "Offener Ackerboden" ist gepflückter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist.
5. "Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Fruchtfolge" wird für den Tabakanbau wie folgt definiert:
- Einhaltung einer Fruchtfolge von 2 bis 3 Jahren (je nach Sorte, Bodenverhältnissen und Anbautechnik);
  - Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus, auf Stickstoff (nach DSN) jährlich vor der Vegetationsperiode;
  - Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen;
  - Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadschwellenprinzip.



## Anlage 3

### $N_{\min}$ -Analysen

Nach  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchungen oder Vegetationsbeginn durch die Landwirte erfolgt die Düngeempfehlung nach der DSN-Methode.

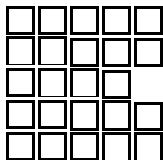
Sollten künftig andere Untersuchungs- und Beratungssysteme entwickelt werden, die eine genauere Düngeempfehlung ermöglichen, können diese übernommen werden. Die stichprobenartig vorgesehene  $N_{\min}$ -Untersuchung am Ende der Vegetationsperiode durch den ZVE weist den Reststickstoffgehalt im Boden aus. Sie dient dem Landwirt als Hinweis zu seiner Düngepraxis und dem Betreiber der Trinkwasserversorgung zur Abschätzung des Auswaschungspotentials.

Für Grünland sind  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchungen nicht erforderlich.

## Anlage 4

Im Rahmen des Bestandsschutzes darf auf den folgenden Grundstücken unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge in der weiteren Schutzzone III A die "besondere Nutzung" Tabak angebaut werden:

Grundstück Fl.Nr.	Gemarkung
621	Stadeln
624	Stadeln
626	Stadeln
629	Stadeln
630	Stadeln
765	Stadeln
623	Stadeln
626/1	Stadeln
627	Stadeln
627/2	Stadeln
628	Stadeln
631	Stadeln
632	Stadeln
622	Stadeln



## Anlage 5

Im Rahmen des Bestandsschutzes darf auf den folgenden Grundstücken in der weiteren Schutzzone III A Rieselung durchgeführt werden:

<b>Grundstück Fl.Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>
689	Stadeln
689/2	Stadeln
689/3	Stadeln
689/4	Stadeln
693	Stadeln
698	Stadeln
699	Stadeln
700	Stadeln
720	Stadeln
721	Stadeln
722	Stadeln
725	Stadeln
726	Stadeln
727	Stadeln
727/2	Stadeln
728	Stadeln
729	Stadeln
730	Stadeln
731	Stadeln
732	Stadeln
733	Stadeln
734	Stadeln
735	Stadeln
736	Stadeln
740	Stadeln
873	Hüttendorf
874	Hüttendorf

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Wasserschutzgebiet Fürth Erlangen Nürnberg Zweckverband Eltersdorfer Gruppe Ordnungswidrigkeiten Geldbuße Wasserhaushaltsgesetz

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]